

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Medienhauses Oetinger

Stand Mai 2026

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich; Definitionen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Verträge, die Oetinger mit Lieferanten abschließt.

1.2 Definitionen

- „**Oetinger**“ bezeichnet jedes Unternehmen des Medienhauses Oetinger, bestehend aus der Muttergesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG); im Hinblick auf einen abzuschließenden/abgeschlossenen Vertrag nur das betreffende einzelne Unternehmen;
- „**Lieferant**“ ist ein Unternehmer (§ 14 BGB), der Waren liefert und/oder Dienstleistungen, einschließlich Werkleistungen, erbringt.
- „**Parteien**“ sind im Fall des Vertragsschlusses Oetinger und der betreffende Lieferant.
- „**Warenlieferung**“ ist die Lieferung körperlicher Gegenstände (§ 90 BGB), einschließlich neu hergestellter Sachen.
- „**Dienstleistungen**“ sind alle Leistungen, die keine Warenlieferung sind, einschließlich der Aufstellung/Einrichtung gelieferter Waren, der befristeten Nutzungsüberlassung körperlicher oder unkörperlicher Gegenstände und der Einräumung/Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums.
- „**Werkleistung**“ bedeutet eine Dienstleistung, die auf die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses oder sonstige Herbeiführung eines Erfolgs (§ 631 Abs. 2 BGB) gerichtet ist, beispielweise Reparaturen, handwerkliche Leistungen in Räumlichkeiten von Oetinger, Erstellung von Plänen, Entwürfen, Grafik, Tonaufnahmen, Foto-/Videografie; Audio-/Bild-/Videobearbeitung, Typografie, Layout, Druckaufbereitung, Druck, Bindearbeiten, Verpackung; Softwareentwicklung, Systemintegration, individuelle Programmierung/Konfiguration, einschließlich der Lieferung von Waren, die der Lieferant nach Vorgaben von Oetinger herstellt.
- „**Angebot**“ ist ein Angebotsschreiben des Lieferanten, das die notwendigen Mindestinhalte eines Vertrags (*essentialia negotii*) enthält, d.h. eine Beschreibung der Leistung(en) einschließlich Termin(en) und die Vergütung (pauschal oder durch Angabe von Stundensätzen etc.) einschließlich aller weiterberechneten Kosten.
- „**Angebotsbestätigung**“ ist die von Oetinger erklärte Annahme eines Angebots.

- „**Bestellung**“ ist eine Bestellung von Waren, die nicht in Form einer Angebotsbestätigung auf ein Angebot Bezug nimmt.
- „**Auftragserteilung**“ ist eine Beauftragung von Dienstleistungen, die nicht in Form einer Angebotsbestätigung auf ein Angebot Bezug nimmt.

1.3 Diese AEB gelten für die in Ziffer 1.1 genannten Verträge ausschließlich. Oetinger widerspricht der Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (§ 305 BGB) des Lieferanten. Diese werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Oetinger Vertragsinhalt, d.h. insbesondere nicht durch vorbehaltlose Annahme einer Leistung in Kenntnis solcher Bestimmungen.

1.4 Diese AEB, insbesondere Ziffer 1.3, gelten für alle weiteren Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich einbezogen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Auf Grundlage eines Angebots

2.1.1 Unterbreitet ein Lieferant eigeninitiativ ein Angebot oder hat Oetinger ein Angebot des Lieferanten angefragt, ist das Angebot – einschließlich aller Abbildungen, Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben, Datenblätter, Leistungsbeschreibungen und/oder Zeitplanungen, die der Lieferant zusammen mit dem Angebot übermittelt oder auf die er (im Fall bereits übermittelter Informationen) im Angebot Bezug nimmt – ein verbindlicher Antrag zum Abschluss eines Vertrags (§ 145 BGB).

2.1.2 Der Lieferant ist verpflichtet, im Angebot auf alle Abweichungen gegenüber der Anfrage und/oder bereits übermittelten Informationen, insbesondere einem vorangegangenen Angebot, deutlich hinzuweisen.

2.1.3 Oetinger kann die Angebotsbestätigung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Angebots erklären, falls nicht ausdrücklich eine andere Annahmefrist vorgehen ist.

2.2 Auf Grundlage einer Bestellung/Auftragserteilung

2.3 Nimmt Oetinger eine Bestellung/Auftragserteilung vor, ist dies der verbindliche Antrag zum Vertragsschluss (§ 145 BGB). Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung/Auftragserteilung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Bestellung/Auftragserteilung annimmt, falls nicht ausdrücklich eine andere Annahmefrist vorgesehen ist.

2.4 Der Lieferant kann die Annahme durch eine formlose Bestätigung der Bestellung/Auftragserteilung oder durch den Beginn der Leistungserbringung erklären.

2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auch eine etwaige Ablehnung innerhalb der Annahmefrist zu erklären und nach Möglichkeit ein alternatives Angebot zu unterbreiten.

2.6 Vollständigkeit: Bestandteil des Vertrags werden nur der Inhalt der Bestellung/Auftragserteilung oder (im Fall der Auftragsbestätigung) der Inhalt des Angebots, auf das Bezug genommen wird, sowie diese AEB. Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar und ersetzt etwaige frühere Absprachen über den Gegenstand des Vertrags, soweit sie nicht ausdrücklich bestätigt werden.

2.7 Schriftformerfordernis

2.7.1 Eine Angebotsbestätigung, Bestellung oder Auftragserteilung seitens Oetinger ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich erklärt wird. Dasselbe gilt für sonstige Erklärungen von Oetinger.

2.7.2 Eine formlose Erklärung wird nur wirksam, wenn Oetinger sie innerhalb eines Monats schriftlich bestätigt; dies gilt auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der schriftlichen Bestätigung steht.

2.7.3 Oetinger weist darauf hin, dass seine Mitarbeiter, Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler nicht befugt sind, auf das Erfordernis der schriftlichen Bestätigung zu verzichten oder formlos verbindliche Zusagen zu machen, die von einer schriftlichen Erklärung abweichen oder diese ergänzen.

2.7.4 Formlose Erklärungen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf eine schriftliche Bestätigung oder eine schriftliche Angebotsbestätigung, Bestellung oder Auftragserteilung.

2.8 Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die tatsächliche Entgegennahme einer Leistung, sonstiges Verhalten von Oetinger, z.B. eine Zahlung, oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. Oetinger ist nur dann zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet, wenn Oetinger eine solche Verpflichtung ausdrücklich, z.B. in einem Vorvertrag oder Rahmenvertrag, übernommen hat.

3. Rücktritt, Kündigung; Vertragsstrafe und Schadensersatz

3.1 Der Lieferant ist unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt.

3.2 Oetinger ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten erheblich verschlechtern, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Oetinger oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt.

3.3 In den gesetzlich vorgesehenen Fällen tritt an die Stelle des Rücktritts die Kündigung.

3.4 Oetinger ist berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist Oetinger zudem berechtigt, im Falle

einer Warenlieferung bei Lieferverzug des Lieferanten neben der Erfüllung für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen; dies gilt jedoch nur bis zu maximal 10 % des jeweiligen Lieferwertes. Macht Oetinger einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend, ist ein bezahlter pauschalierter Schadensersatz anzurechnen.

- 3.5** Oetinger ist berechtigt, bei Verzug des Lieferanten mit einer Dienstleistung eine Vertragsstrafe zu verlangen, die Oetinger nach billigem Ermessen festzusetzen hat und die gerichtlich überprüfbar ist. Die Parteien sind sich einig, dass als Betrag im Regelfall pro Tag des Verzugs ein Dreißigstel (1/30) der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Vergütung angemessen ist und bei einem längeren Projektzeitraum der Betrag entsprechend zu bemessen ist. Ziffer 3.4 Satz 3 gilt für eine gezahlte Vertragsstrafe entsprechend.

4. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- 4.1** Die in dem bestätigten Angebot oder in der Bestellung/Auftragserteilung genannte Vergütung (z.B. Preise, Pauschalen) und/oder Art der Berechnung der Vergütung (Erfassung des Zeitaufwands, maßgebliche Stundensätze, Bedingungen für die Weiterberechnung von Drittkosten) ist, unbeschadet der Möglichkeit der Anpassung langfristiger Verträge nach § 29 UStG, bindend. Die nachträgliche Änderung einer Preisliste, auf die Bezug genommen wurde, lässt die vereinbarte Vergütung unberührt.
- 4.2** Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind mit dem Preis alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten abgegolten. Dies gilt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, für Verpackung, Transport, Versicherung; Lizenzkosten für Software, IT-Dienstleistungen und verwendete Drittmaterialien wie Stockfotografie.
- 4.3** Beauftragt der Lieferant zulässigerweise einen Dienstleister mit einzelnen Leistungen (Ziffer 11) oder kann der Lieferant vorbehaltlich Ziffer 4.2 bestimmte Kosten weiterberechnen, kann er Oetinger nur die durch geeignete Belege nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten innerhalb des vorab schriftlichen vereinbarten Kostenrahmens in Rechnung stellen.
- 4.4** Spesen für Reise, Unterkunft und Verpflegung können nur für erforderliche Reisen und nach vorheriger schriftlicher Freigabe oder innerhalb eines vorab schriftlich vereinbarten Kostenrahmens in Rechnung gestellt werden. Die Erforderlichkeit einer Reise und die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter des Lieferanten sind vorab abzustimmen, es sei denn, dass diese offensichtlich sind, z.B. wenn die Tätigkeit eines bestimmten qualifizierten Mitarbeiters vor Ort notwendig ist.
- 4.5** Kosten für Angebote, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedaten, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten dürfen nur berechnet werden, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 4.6** Die Vergütung wird nach vollständiger Erfüllung der Leistungspflichten des Lieferanten, bei Werkleistungen mit Abnahme, und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Bei einer

Vergütung nach Zeitabschnitten gilt dies für die in dem jeweiligen Zeitabschnitt zu erbringenden Leistungen.

- 4.7 Für die Vergütung genannte Preise, Pauschalen und ähnliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer. Der Lieferant hat auf eine etwaige Kleinunternehmerregelung hinzuweisen. Die Rechnungstellung erfolgt in Euro, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.8 Die Rechnung ist ordnungsgemäß, wenn sie den Vorgaben nach § 14 UStG entspricht und prüffähig ist. Der Leistungszeitraum und der Bezug zu einem bestimmten Vertrag (unter Angabe der Angebots-/Bestell-/Auftragsnummer) sind eindeutig auszuweisen. Nach Aufwand zu vergütende Leistungen müssen anhand von Stundenaufstellungen nachvollziehbar sein, Drittkosten und Spesen müssen konkret bezeichnet und den vollständigen Belegen klar zuzuordnen sein.
- 4.9 Die Rechnung ist per E-Mail an invoice@oetinger.de zu übersenden. Die Rechnung darf nicht einer Lieferung beige packt oder zusammen mit Arbeitsergebnissen auf einem anderen Weg an Oetinger übermittelt werden.
- 4.10 Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto. Zahlungsziel ist, soweit nicht vorab schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, dreißig (30) Kalendertage. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung.
- 4.11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.12 Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. Sind mehrere Personen empfangsberechtigt, kann Oetinger nach Belieben an jede einzelne von ihnen die gesamte Zahlung mit Erfüllungswirkung für und gegen alle erbringen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen eines Vertrags überlassene oder bekannt werdende Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Informationen, Unterlagen und Daten, die ihnen bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden und die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als vertraulich erkennbar sind, insbesondere Informationen zu Technologien, Produkten, Dienstleistungen, Preisen, Kunden, Mitarbeitern, Marketingplänen oder finanziellen Angelegenheiten der Parteien, den Inhalten von Vertragsverhandlungen, sicherheitsrelevanten Umständen, sowie alle Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen oder erzeugt werden (zusammen: „**vertrauliche Informationen**“), vertraulich behandeln.
- 5.2 Jede Partei sieht für die von der anderen Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit vor,

die mindestens den Maßnahmen entsprechen, die die Partei zum Schutz entsprechender eigener vertraulicher Informationen anwendet.

- 5.3 Vertrauliche Informationen dürfen auch innerhalb der Parteien nur an solche Personen weitergegeben werden, die zwingend mit der Durchführung des Vertrags befasst sind („*need to know*“-Prinzip). Diese Personen sind mindestens in dem Maß schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten wie die Parteien nach dieser Ziffer 5.
- 5.4 Setzt eine Partei zur Vertragsdurchführung Subunternehmer ein, sind diese mindestens in dem Maße zur Vertraulichkeit zu verpflichten wie die Parteien nach dieser Ziffer 5. Dies gilt nicht für die zulässige Offenlegung vertraulicher Informationen an Berater, die von Gesetzes wegen einer Berufsverschwiegenheit unterliegen.
- 5.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht, soweit vertrauliche Informationen ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein zugänglich werden oder aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung eine Pflicht zur Offenlegung besteht, wobei in diesem Fall die andere Partei, sofern zulässig, vor der Offenlegung zu informieren ist. § 5 GeschGehG und die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes bleiben unberührt.
- 5.6 Die Parteien erlangen an den ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen kein über die für die Durchführung des Vertrags erforderliche Nutzung hinausgehendes Nutzungsrecht. Sie dürfen insbesondere die vertraulichen Informationen nicht zur Entwicklung eigener Produkte oder Leistungen verwerten; die in den vertraulichen Informationen enthaltenen technischen Ideen, Verfahren oder Erfindungen, die Gegenstand gewerblicher Schutzrechte sein können, nicht anmelden oder anmelden lassen und/oder entsprechende gewerbliche Schutzrechte der anderen Partei weder selbst angreifen noch durch Dritte angreifen lassen.
- 5.7 Die Vertraulichkeitsverpflichtung endet drei (3) Jahre nach dem Ende des Vertrags, in dessen Rahmen die vertraulichen Informationen zugänglich geworden sind.
- 5.8 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von Oetinger nicht berechtigt, Oetinger in Werbung und Pressearbeit als Referenz zu benennen.
- 5.9 Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten von einzelnen Personen, die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages betraut sind, die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere gemäß DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten. Ist Gegenstand eines Vertrags die Verarbeitung personenbezogener Daten, schließen die Parteien erforderlichenfalls eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 26 oder 28 DSGVO.

6. Von Oetinger zur Verfügung gestellte Materialien

- 6.1 An von Oetinger in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software (zusammen: „**Materialien**“) behält sich Oetinger alle Eigentums-, Urheber-, und gewerblichen Schutzrechte sowie Geschäftsgeheimnisschutz vor.

- 6.2** Von Oetinger zur Verfügung gestellte Materialien sind nach Ziffer 5 vertraulich zu behandeln.
- 6.3** In körperlicher Form zur Verfügung gestellte Materialien sind bei Vertragsende zurückzugeben, soweit Oetinger nicht schriftlich darauf verzichtet; in diesem Fall sind die Materialien datenschutzgerecht zu vernichten. Alle vom Lieferanten erstellte Kopien von Materialien sind bei Vertragsende zu löschen.

7. Form von Erklärungen; Erfüllungsort; geltendes Recht und Gerichtsstand

- 7.1** Wird in diesen AEB für eine Erklärung Schriftform verlangt, genügt die telekommunikative Übermittlung, z.B. als E-Mail (§ 127 Abs. 2 BGB).
- 7.2** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Parteien die Lieferanschrift. Dieser Erfüllungsort gilt auch, wenn der Lieferant für Oetinger Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.
- 7.3** Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie die am Erfüllungsort maßgeblichen Gebräuche.
- 7.4** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ist Hamburg, sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Oetinger ist jedoch berechtigt, bei einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

8. Pflichten des Lieferanten

- 8.1** Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Ware zum Liefertermin an die Lieferanschrift zu liefern.
- 8.2** Mit Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränkt Eigentum von Oetinger. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Oetinger ist ungeachtet eines Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch Oetinger den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
- 8.3** Lieferanschrift ist die vertraglich vereinbarte Lieferanschrift. Ohne solche Vereinbarung ist Lieferanschrift die von Oetinger nachträglich mitgeteilte Anschrift. Wenn bis zum Liefertermin

keine Mitteilung erfolgt ist, gilt die Anschrift Max-Brauer-Allee 34, 22765 Hamburg als Lieferanschrift.

- 8.4** Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen. Der Lieferant ist gegenüber Oetinger stets für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.
- 8.5** Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, wird der Lieferant Oetinger in jedem Fall stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Der Lieferant ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen ansonsten Ware von besonders hoher Qualität zu liefern. Der Lieferant gewährleistet, dass zur Zeit der Lieferung an der Ware keinerlei Eigentums- oder sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch Oetinger beeinträchtigen können.
- 8.6** Die Ware ist größtenteils für Kinder und Jugendliche bestimmt, in einigen als solche im Auftrag gekennzeichneten Fällen auch für Kleinkinder unter drei Jahren. Dem Lieferanten sind die gesetzlichen Anforderungen an die von Oetinger bestellten Waren bekannt, insbesondere an die Produktsicherheit, insbesondere (jedoch ohne Begrenzung hierauf) derzeit auf Grundlage der Spielzeugsicherheits-Richtlinie (2009/48/EG) nebst den einschlägigen Normen (z.B. EN 71), der REACH-Verordnung 1907/2006, der Richtlinie 2005/84/EG (z.B. Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln), der KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzes (LFGB), dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG),) sowie aller weiteren maßgeblichen Vorschriften, welche dem Schutz von Verbrauchern und insbesondere Kindern oder dem Umweltschutz dienen, z.B. der Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung/EUDR), in der jeweils aktuellen Fassung.
- 8.7** Der Lieferant stellt sicher, dass jede Ware den jeweils anwendbaren aktuellen europäischen und deutschen Rechtsvorschriften genügt, einschließlich der in Ziffer 8.6 genannten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein.
- 8.8** Oetinger schließt die Annahme von Waren aus, deren Gehalt an sehr besorgniserregenden Stoffen (SVHC) der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur 0,1 % (m/m) überschreitet. Oetinger ist in einem solchen Fall weder zur Abnahme der Ware noch zur Zahlung verpflichtet, bis der Lieferant Abhilfe durch Neulieferung geschaffen hat. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert mitzuteilen, sobald ihm bekannt ist, dass das gelieferte Erzeugnis einen oder mehrere Stoffe der Kandidatenliste enthält, und zwar auch, wenn der Gehalt unterhalb der Grenze von 0,1 % beträgt. Die aktuellen SVHCs können unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DE/Kandidatenlistesuche_Formular.html?nn=8807356. Waren, die einen Gehalt an SVHC von mehr als 0,1 % aufweisen, gelten als mangelhaft.
- 8.9** Der Lieferant ist verpflichtet, Oetinger vor Lieferung alle Unterlagen und Informationen zu den Waren zur Verfügung zu stellen, die Oetinger zur Erfüllung der jeweils aktuellen gesetzlichen Dokumentations-, Informations- und sonstigen Pflichten (z.B. auf Grundlage der

Spielzeugsicherheits-Richtlinie (2009/48/EG) und der REACH-Verordnung 1907/2006) benötigt. Insbesondere hat der Lieferant Oetinger vor Warenlieferung eine schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der die Konformität mit allen relevanten Sicherheitsanforderungen und explizit mit der Spielzeugsicherheits-Richtlinie, REACH-Verordnung und KI-Verordnung – soweit einschlägig – bestätigt wird und entsprechende Belege, wie aktuelle Prüfzeugnisse, Testberichte gemäß EN 71 in Kopie beizufügen. Gleiches gilt für die Mitteilung über den Gehalt an sehr besorgniserregenden Stoffen (SVHC) der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur. Die Testberichte dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Auf Verlangen von Oetinger ist der Lieferant verpflichtet, detaillierte Informationen über die Stoffzusammensetzung der produzierten Ware zu übermitteln.

- 8.10** Besteht die Konformität nach Ziffer 8.7 nicht und liegt die Ursache dafür im Organisationsbereich des Lieferanten, ist der Lieferant verpflichtet, Oetinger von darauf beruhenden Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, Oetinger von allen Kosten freizuhalten, die Oetinger durch fehlende Konformität einer Ware und/oder aufgrund fehlender oder mangelhafter Informationen oder Dokumentation über die Waren oder die Lieferkette (z.B. nach EUDR, KI-Verordnung, Lieferkettengesetz oder nach Ziffer 8.6) entstehen, insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung sowie gezahlte Geldbußen, wenn Oetinger aufgrund der Pflichtverletzung des Lieferanten eine Oetinger obliegende Sorgfaltspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 8.11** Der Lieferant hat bei Serienfertigung die Qualität der Ware und insbesondere die Konformität mit den einschlägigen Sicherheitsanforderungen ständig zu überprüfen und über die durchgeführten Prüfungen schriftliche Nachweise zu führen. Die Prüfungsunterlagen sind, auch über das Vertragsende hinaus, zehn (10) Jahre aufzubewahren und Oetinger auf Verlangen vorzulegen.
- 8.12** Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Oetinger oder dessen Beauftragter sind berechtigt, Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durchzuführen. Der Lieferant wird Oetinger oder dessen Beauftragten Zugang zu den Produktionsstätten gewähren. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zur Qualitätssicherung zu verpflichten. Auf Wunsch von Oetinger ist der Lieferant verpflichtet, mit Oetinger eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- 8.13** Container-Ware muss auf hitzebehandelten Paletten bzw. Sperrholzpaletten geliefert werden. Der Lieferant hat Oetinger vor Verschiffung eine schriftliche Bestätigung darüber zu schicken, dass keine Begasung der Paletten stattgefunden hat.
- 8.14** Auf Verlangen von Oetinger hat der Lieferant zum Nachweis der Unbedenklichkeit i.S.d. Ziffer 8.9 auf eigene Kosten ein Gutachten des TÜV Rheinland in Deutschland oder der SGS Institut Fresenius GmbH über die Ware beizubringen und bei weiteren von Oetinger gewünschten Prüfungen oder Zertifizierungen (z.B. im Hinblick auf das GS-Zeichen i.S.d. §§ 20 ff. ProdSG) auf eigene Kosten mitzuwirken.

- 8.15** Die Ware darf nicht durch ausbeuterische, gesundheitsschädigende, Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt werden. Als Maßstab für die Parteien gelten die Vorgaben des amfori BSCI Verhaltenskodex als vereinbart, die diesen Einkaufsbedingungen als Schaubild in der **Anlage** beigefügt sind. Oetinger verpflichtet sich, dem amfori BSCI vergleichbare Zertifikate ebenfalls anzuerkennen.
- 8.16** Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder gesondert abzurechnen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. In diesem Fall sind vereinbarte Teil- oder Restlieferungen als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.
- 8.17** Der Lieferant hat die Ware rechtzeitig und im Hinblick auf die Kosten- und Gefahrtragung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an der bezeichnete Lieferanschrift an Oetinger oder den von Oetinger benannten Empfangsberechtigten („**Empfangsberechtigter**“) zu übergeben. Der Lieferant hat die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an Oetinger in dem gleichen Umfang zu untersuchen, in dem Oetinger zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festhalten. Zur Entgegennahme der Ware sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von Oetinger oder die vom Empfangsberechtigten benannten Mitarbeiter berechtigt.
- 8.18** Die genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Ein in der Bestellung angegebener Liefertermin ist bindend, ebenso ein mangels Angabe in der Bestellung vom Lieferanten genannter Liefertermin. Unbeschadet sonstiger Rechte von Oetinger wegen Lieferverzögerungen hat der Lieferant Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden Oetinger schriftlich mitzuteilen; es wird sodann ein neuer Liefertermin vereinbart, der Fixtermin im Sinne des § 376 HGB ist. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von Oetinger fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Eine Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nicht gestattet, es sei denn, Oetinger hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 8.19** Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen Oetinger fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist oder Oetinger aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
- 8.20** Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware, soweit diese besonderen abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt und zur Entsorgung bestimmt ist, auf eigene Kosten an der in der Bestellung/Angebotsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.

8.21 Der Lieferant verpflichtet sich, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gemäß der Anlieferungsanweisung mit Palettenvorschriften der arvato media GmbH abzuliefern. Bei Direkt-Anlieferung an Kunden Oetingers werden deren Anlieferungsanweisungen Vertragsbestandteil. Der Lieferant ist verpflichtet, sich rechtzeitig über solche Anlieferungsanweisungen zu informieren. Mehrkosten, die durch die Nichteinhaltung der Anlieferungsanweisungen entstehen, werden dem Lieferanten belastet.

9. Sach- und Rechtsmängel

9.1 Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder von gesetzlichen, insbesondere produktrechtlichen, Vorgaben sowie von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder der Lieferant nachweist, dass Oetinger den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte.

9.2 Oetinger ist verpflichtet, die Ware innerhalb von fünf (5) Werktagen auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Die Pflicht zur Untersuchung beschränkt sich auf vorzunehmende Stichproben und auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Eine Pflicht von Oetinger gegenüber dem Lieferanten zur Untersuchung der Ware auf Rechtsmängel oder im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften besteht nicht. In jedem Fall genügt die Anwendung einer marktüblichen Untersuchungsmethode bzw. die Prüfung der durch den Lieferanten pflichtgemäß unterbreiteten Angaben (z.B. zur Erfüllung von Beschaffenheitsvereinbarungen). Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Liefert der Lieferant verspätet, beschränkt sich die Pflicht zur Untersuchung darauf, Transportschäden oder eine Falschlieferung festzustellen, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht.

9.3 Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe durch Oetinger anzuzeigen, bei aufgrund der Untersuchung nicht erkannten Sachmängeln (versteckte Sachmängel) fünf (5) Werktage, nachdem der Sachmangel entdeckt wurde. Die Anzeige ist jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Vertriebsmittler zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel in allgemeiner Form zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware bedarf es bei der ersten Anzeige nicht. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei Oetinger anzufordern. Rechtsmängel bedürfen keiner Anzeige.

9.4 Oetinger ist zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen wegen Mängeln der Sache berechtigt, soweit die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft im Sinne des Gesetzes oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Gefahrübergang verursacht wurde und nicht seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, namentlich auch nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB sowie Ansprüche aus Oetinger eingeräumten Garantien oder wegen sonst von dem Lieferanten gemachter Zusagen, bleiben unberührt.

- 9.5** Das Vorhandensein von Rechtsmängeln beurteilt sich nach § 435 BGB; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung. Wird Oetinger von Dritten wegen Rechtsmängeln in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Oetinger auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Oetinger im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung.
- 9.6** Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an Oetinger verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken verbunden sein können.
- 9.7** Oetinger ist berechtigt, die gesetzlichen Rechtsbehelfe ohne Einschränkungen geltend zu machen.
- 9.8** Die Verjährungsfristen des § 438 BGB beginnen mit vertragsgemäßer Lieferung der Ware und vollständiger Erfüllung aller weiteren dem Lieferanten obliegenden Hauptleistungspflichten und betragen drei (3) Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährungsfrist für die Haftung für Rechtsmängel beträgt zwei (2) Jahre. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines von Oetinger geltend gemachten Sach- oder eines Rechtsmangels oder betreibt er dessen Beseitigung, ist der Fristenlauf bis zu einer abschließenden schriftlichen Bescheidung durch den Lieferanten gehemmt.
- 9.9** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, oder das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde und aufgrund der Bestimmungen der Lieferant selbst in Anspruch genommen werden könnte, ist er unbeschadet weiterer Ansprüche verpflichtet, Oetinger insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt-Haftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme während der Dauer dieses Vertrages zu unterhalten und dies Oetinger auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant stellt Oetinger von allen Ansprüchen Dritter sowie von durch Behörden auferlegten Bußgeldern frei, die aufgrund von produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen oder ähnlichen Bestimmungen gegen Oetinger erhoben werden.

10. Allgemeine Pflichten des Dienstleisters

- 10.1 Der Lieferant (im Folgenden als „**Dienstleister**“ bezeichnet) erbringt die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, fristgerecht, vollständig und in der vereinbarten Qualität unter Beachtung branchenüblicher Standards und des aktuellen Stands der Technik.
- 10.2 Der Dienstleister stellt sicher, dass das eingesetzte Personal hinreichend qualifiziert ist.
- 10.3 Der Dienstleister verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung ökologische und soziale Standards einzuhalten und auf Anfrage entsprechende Nachweise zu erbringen. Ziffer 8.15 gilt entsprechend.

11. Unterbeauftragung

- 11.1 Der Dienstleister darf einzelne Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Oetinger an einen Unterauftragnehmer weitergeben, der ausreichend kompetent, leistungsfähig und zuverlässig ist. Ist der Dienstleister eine einzelne Person, die Oetinger aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation für bestimmte Dienstleistungen ausgewählt hat, ist eine Unterbeauftragung ausgeschlossen (z.B. Lektorat, Layout, Illustration, Auftragsfotografie, Softwareentwicklung, Beratungs- und Schulungsleistungen).
- 11.2 Der Dienstleister hat Oetinger eine beabsichtigte Unterbeauftragung mindestens einen Monat vorab schriftlich mitzuteilen. Oetinger ist berechtigt, die Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 11.3 Der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet den Dienstleister nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße und vollständige Leistungserbringung. Der Dienstleister haftet für das Handeln seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Handeln (§ 278 BGB).

12. Einsatz von KI

- 12.1 Beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz stellt der Dienstleister sicher, dass das eingesetzte Personal über angemessene KI-Kompetenz (Art. 4 KI-Verordnung) verfügt.
- 12.2 Der Dienstleister darf ihm obliegende Hauptleistungspflichten nicht durch den Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz („**KI**“) erfüllen, insbesondere geschuldete Arbeitsergebnisse wie Text, Audio, Grafik, Video, Software, durch KI erstellen lassen, falls dies nicht ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart wurde oder Oetinger für den bestimmten Einzelfall die schriftliche Zustimmung erklärt hat.

13. Zeitplanung

- 13.1** Vereinbarte Termine und Fristen, insbesondere eine in einem Angebot enthaltene Zeitplanung, sind verbindlich.
- 13.2** Bei erkennbarer Gefahr einer Fristüberschreitung hat der Dienstleister Oetinger unverzüglich schriftlich zu informieren und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen.

14. Arbeitsergebnisse

- 14.1** Sind Dienstleistungen auf die Herstellung eines konkreten Arbeitsergebnisses gerichtet, ist dieses nur vertragsgemäß, wenn es vollständig den vereinbarten Anforderungen, z.B. einer technischen Spezifikation oder einer bestimmten technischen Qualität (Dateiformat, Auflösung etc.) entspricht und mit vollständig geklärten Rechten abgeliefert wird.
- 14.2** Bei Softwareentwicklung ist zusammen mit der lauffähigen Anwendung auch der Quellcode abzuliefern.
- 14.3** Der Dienstleister erstellt auf Verlangen von Oetinger eine angemessene Dokumentation der erbrachten Leistungen. Im Rahmen der Softwareentwicklung ist die Dokumentation ein notwendiger Teil des abzuliefernden Arbeitsergebnisses. Im Fall der Softwareentwicklung muss die Dokumentation insbesondere alle von Dritten stammenden Komponenten auflisten und Nachweise für den Erwerb der erforderlichen Lizenzen umfassen, im Fall von Open-Source-Software sind die betreffenden Bibliotheken oder Teile des Quellcodes und die jeweils maßgeblichen Lizenzbedingungen zu bezeichnen. Entsprechend sind bei der Produktion von Audio, Grafik oder Video alle Drittinhalte deutlich zu kennzeichnen und die Nachweise der erworbenen Lizenzen zu erbringen bzw. Hinweise auf die Lizenzbedingungen einer freien Lizenz (z.B. Creative Commons) beizufügen. Der Dienstleister ist insbesondere verpflichtet, Oetinger die Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit Oetinger oder ein Dritter bei der Nutzung von Arbeitsergebnissen mit Drittinhalten die ihnen obliegenden Pflichten zur Nennung der Urheber und sonstigen Berechtigten zu erfüllen.

15. Abnahme

- 15.1** Oetinger ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich die Abnahme zu erklären, falls nicht schriftlich eine andere Abnahmefrist vereinbart wurde.
- 15.2** Die Abnahme ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich erfolgt.

16. Eigentum und Nutzungsrechte

- 16.1** Ist das Arbeitsergebnis verkörpert, erwirbt Oetinger daran mit der Ablieferung alleiniges Eigentum.

16.2 Umfasst ein Arbeitsergebnis urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Sprachwerke einschließlich Computerprogramme, Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art) oder Leistungen, die durch verwandte Schutzrechte (z.B. Leistungsschutzrechte des Lichtbildners, Tonträgerherstellers, Filmherstellers, ausübenden Künstlers) oder gewerbliche Schutzrechte (z.B. Design) geschützt sind, überträgt der Dienstleister Oetinger diese Rechte oder – wenn eine Übertragung rechtlich nicht möglich ist – räumt Oetinger daran exklusive, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzbare umfassende Nutzungsrechte zur Auswertung in allen Medien, insbesondere physischen und elektronischen Vertragsprodukten, einschließlich der Bearbeitung durch Übersetzung, Kürzung, Ergänzung, Verbindung mit anderen Inhalten, Überführung in eine andere Werkart etc. und der ausschnittweisen Nutzung, Nutzungen im Zusammenhang mit (generativer) Künstlicher Intelligenz (einschließlich des Trainings und Finetunings von KI-Modellen sowie der Verwendung im Rahmen der Eingabe als Prompts und im Rahmen von KI-Outputs und deren umfassender Verwertung) und Rechte für derzeit unbekanntes Nutzungsarten, die nach Vertragsschluss bekannt werden, ein.

16.3 Oetinger kann den Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung über die Rechtsübertragung/-einräumung verlangen.

16.4 Der Dienstleister ist verpflichtet, die erforderlichen Nutzungsrechte für im Arbeitsergebnis enthaltene Inhalte Dritter zu klären und alle erforderlichen Zustimmungen (Fotografier-/Drehgenehmigungen, Einwilligungen abgebildeter Personen etc.) einzuholen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Dienstleister versichert, dass dies im Zeitpunkt der Ablieferung der Fall ist.

17. Mängel und Gewährleistung

17.1 Der Dienstleister gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen; für Arbeitsergebnisse gilt ergänzend Ziffer 14.

17.2 Mängel, die Oetinger festgestellt hat, sind dem Dienstleister schriftlich anzuzeigen. Der Dienstleister ist verpflichtet, Mängel innerhalb einer angemessenen, von Oetinger gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Schlägt die Nachbesserung fehl oder verweigert der Dienstleister diese, ist Oetinger berechtigt, die Leistung durch Dritte auf Kosten des Dienstleisters erbringen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

17.3 Der Dienstleister stellt Oetinger von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Mängeln der erbrachten Leistung oder einem Verstoß gegen die Zusicherung nach Ziffer 16.4 beruhen. Ziffer 9.5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei (2) Jahre ab Abnahme der Leistung, soweit gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

18. Haftung, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 18.1** Bei schuldhaftem Verzug des Dienstleisters ist Oetinger berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 18.2** Oetinger kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Dienstleister mit der Leistung in Verzug gerät und eine von Oetinger gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreicht, oder wenn über das Vermögen des Dienstleisters ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.
- 18.3** Der Dienstleister ist verpflichtet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und Oetinger auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

amfori BSCI-Verhaltenskodex

Unser Unternehmen verpflichtet sich, die im amfori BSCI-Verhaltenskodex nachstehend aufgeführten Arbeitsprinzipien zu beachten.

amfori BSCI-Grundsätze



Das recht der vereinigungsfreiheit und das recht auf kollektivverhandlungen

Unser Unternehmen achtet das Recht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften oder andere Formen von Arbeitnehmervereinigungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.



Angemessene vergütung

Unser Unternehmen achtet das Recht der Arbeitnehmer auf eine angemessene Vergütung.



Arbeitsschutz

Unser Unternehmen gewährleistet ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld, indem es Risiken bewertet und alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um diese Risiken zu beseitigen oder zu mindern.



Besonderer schutz für jugendliche arbeitnehmer

Unser Unternehmen gewährt allen Arbeitnehmern, die noch nicht erwachsen sind, besonderen Schutz.



Keine zwangsarbeit

Unser Unternehmen ist in keiner Form an Knechtschaft, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit beteiligt.



Ethisches wirtschaften

Unser Unternehmen duldet keinerlei Korruption, Erpressung, Veruntreuung oder Bestechung.



Keine diskriminierung

Unser Unternehmen bietet Chancengleichheit und diskriminiert keine Arbeitnehmer.



Zumutbare arbeitszeiten

Unser Unternehmen hält sich an das Gesetz hinsichtlich der Arbeitszeiten.



Keine kinderarbeit

Unser Unternehmen stellt keine Arbeitnehmer unter dem gesetzlichen Mindestalter ein.



Keine prekäre beschäftigung

Unser Unternehmen stellt Arbeitnehmer auf der Grundlage dokumentierter Beschäftigungsverhältnisse in Übereinstimmung mit dem Gesetz ein.



Umweltschutz

Unser Unternehmen ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden.

amfori BSCI-Ansatz



Einhaltung des kodexes

Unser Unternehmen ist verpflichtet, die Rechte der Arbeitnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen im amfori BSCI-Verhaltenskodex zu schützen.



Beteiligung und schutz der arbeitnehmer

Unser Unternehmen unterrichtet die Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten.



Lieferkettenmanagement und kaskadeneffekt

Unser Unternehmen setzt die amfori BSCI-Grundsätze ein, um Einfluss auf andere Geschäftspartner zu nehmen.



Beschwerdemechanismus

Unser Unternehmen stellt ein System für Beschwerden und Vorschläge von Beschäftigten zur Verfügung.

Bestimmungen für den Einsatz von KI durch Dienstleister des Medienhauses Oetinger

Stand Mai 2026

1. Geltungsbereich; Definitionen

- 1.1 Diese Bestimmungen für den Einsatz von KI durch Dienstleister des Medienhauses Oetinger („**KI-Bestimmungen**“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) des Medienhauses Oetinger.
- 1.2 Im Fall von Abweichungen gelten diese KI-Bestimmungen vorrangig gegenüber den AEB und gegenüber Leistungsbeschreibungen, die Teil des Angebots oder der Auftragserteilung sind.
- 1.3 Der Dienstleister übernimmt unbeschadet gesetzlicher Pflichten, insbesondere nach der KI-Verordnung, die in diesen KI-Bestimmungen vorgesehenen Verpflichtungen.
- 1.4 Die „**KI-Richtlinien des Medienhauses Oetinger**“ (siehe **Anhang**) sind Bestandteil dieser Bestimmungen für den Einsatz von KI durch Dienstleister. Sie können zusätzliche oder spezifischere Anforderungen enthalten, die im Verhältnis zu diesen KI-Bestimmungen und den AEB vorrangig gelten. Im Fall von Abweichungen zwischen den KI-Richtlinien, den KI-Bestimmungen und den AEB ist jeweils die spezielle (insbesondere eine strengere) Bestimmung maßgeblich.
- 1.5 **Definitionen**
 - „**KI-VO**“ ist die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).
 - „**KI**“ ist jedes KI-System (Art. 3 Nr. 1 KI-VO), unabhängig davon, ob es vom Dienstleister selbst entwickelt wurde oder von Dritten bereitgestellt wird.
- 1.6 Im Übrigen gelten die Definitionen nach Ziffer 1.2 AEB.

2. Allgemeine Verpflichtungen des Dienstleisters

- 2.1 Der Dienstleister darf ihm obliegende Hauptleistungspflichten nicht durch den Einsatz von KI erfüllen, insbesondere geschuldete Arbeitsergebnisse wie Text (einschließlich Übersetzungen), Bild, Illustrationen, Video, Software durch KI erstellen lassen, es sei denn, dass dies Oetinger für einen Einsatzbereich oder den bestimmten Einzelfall die schriftliche Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung für einen Einsatzbereich kann auch darin bestehen, dass der Einsatz von KI im

Angebot, auf das die Angebotsannahme Bezug nimmt, oder in der Auftragserteilung – ausdrücklich und durch die in Ziffer 2.2 genannten Angaben spezifiziert – vereinbart ist.

- 2.2** Bei der Anfrage einer Zustimmung für einen Einsatzbereich oder für einen bestimmten Einzelfall gibt der Dienstleister stets an,
- welche(s) KI-System(e) (Name des Systems und konkrete Version) verwendet werden soll;
 - Gegenstand:
 - [bei der Zustimmung für einen Einsatzbereich] welche Arten von Inhalten unter Einsatz von KI erstellt werden sollen; bzw.
 - [bei der Zustimmung für einen bestimmten Einzelfall] welche konkreten Aufgaben an die KI delegiert werden sollen;
 - ob und ggf. in welchem Umfang KI-Output ohne weitere Bearbeitung in ein Arbeitsergebnis einfließen soll.
- 2.3** Der Dienstleister stellt sicher, dass er selbst und/oder das eingesetzte Personal über angemessene KI-Kompetenz (Art. 4 KI-VO) verfügt, und erbringt auf Verlangen Nachweise durch Teilnahmebestätigungen für Schulungen, die Vorlage eigener interner Richtlinien und Ähnliches.
- 2.4** Der Dienstleister stellt sicher, dass KI-Output vor der weiteren Verwendung stets einer menschlichen Überprüfung unterzogen wird, insbesondere wenn der KI-Output in ein Arbeitsergebnis einfließt.
- 2.5** Dem Dienstleister ist es ausdrücklich untersagt, von Oetinger stammende Inhalte, Materialien oder Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Manuskripte, Cover, Illustrationen; Planungen, Konzepte, Entwürfe, interne Arbeitsstände, Metadaten; Kundendaten und sonstige Informationen) zum Training oder Weitertraining/Finetuning von KI – gleich ob eigener oder von Dritten bereitgestellter KI-Systeme/Modelle – zu verwenden oder verwenden lassen.
- 2.6** Verarbeitet der Dienstleister im Rahmen des Einsatzes von KI personenbezogene Daten, gewährleistet er die Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO. Er stellt insbesondere sicher, dass nur solche KI eingesetzt wird, die datenschutzrechtskonform ist, und dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen werden.
- 2.7** Der Dienstleister stellt sicher, dass er die Nutzungsbedingungen des jeweiligen KI-Anbieters einhält. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass Oetinger die Arbeitsergebnisse wie in den AEB vorgesehen umfassend zu kommerziellen Zwecken auswerten kann und die Nutzungsbedingungen insoweit keinerlei inhaltliche oder formale Einschränkungen enthalten (wie etwa vertragliche Kennzeichnungspflichten).

2.8 Die in den „KI-Richtlinien des Medienhauses Oetinger“ (**Anhang**) für die eigenen Beschäftigten formulierten Vorgaben für den internen Einsatz von KI gelten in Ergänzung dieser KI-Bestimmungen für den Dienstleister und dessen Personal (Ziffer 2.3) entsprechend.

3. Dokumentation

3.1 Sind die zu erbringenden Dienstleistungen auf die Herstellung eines Arbeitsergebnisses gerichtet, ist der Dienstleister verpflichtet, den Einsatz von KI im Herstellungsprozess zu dokumentieren und alle mit KI erstellten Teile des Arbeitsergebnisses deutlich wie folgt zu kennzeichnen: „generiert mit [Name KI-System/Version]“. Nur geringfügige oder rein unterstützende KI-Hilfstätigkeiten (z.B. Rechtschreib-, Grammatik- und Stilprüfungen; einfache Formatierungen, technische Konvertierungen; Ideengenerierung, deren Ergebnisse nicht unmittelbar übernommen werden; typische Postproduktionshandlungen im Bild-/Audio-Bereich wie z.B. Rauschreduktion, Schärfen-/Unschärfekorrektur, Farbkorrektur) sind von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

3.2 Die Dokumentation ist abweichend von Ziffer 14.3 ein notwendiger Teil des abzuliefernden Arbeitsergebnisses.

3.3 Die Dokumentation muss vollständig sein, d.h., soweit nicht ausdrücklich abweichend zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, für sämtliche unter Einsatz von KI erstellte Inhalte (nachfolgend: „**Inhalte**“) jeweils folgende Informationen enthalten:

- die Person, die die Inhalte erstellt hat;
- genaue Bezeichnung der Inhalte samt Kennzeichnung nach Ziffer 3.1;
- beim Prompting verwendetes Ausgangsmaterial und konkrete Anweisungen/Vorgaben;
- den unmittelbaren KI-Output sowie – falls relevant – Art und Umfang der Nachbearbeitung des KI-Outputs.

4. Gewährleistung

4.1 Der Dienstleister gewährleistet, dass er seine Verpflichtungen nach Ziffer 2 erfüllt.

4.2 Der Dienstleister gewährleistet weiter, dass der Einsatz von KI sowie der hieraus resultierende KI-Output keine Rechte Dritter verletzt, insbesondere keine Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Designrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstigen Immaterialgüter- und Schutzrechte. Soweit der Dienstleister selbst entwickelte KI einsetzt, stellt er ferner sicher und gewährleistet, dass für den Einsatz der KI keine unzulässigen oder auf rechtswidrige Weise erlangten Datenquellen verwendet werden, insbesondere keine unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Pflichten (z.B. unzulässiges Scraping von Webseiten oder Datenbanken) erhobenen Datensätze.

- 4.3** Verstößt der Dienstleister gegen die vorstehende Zusicherung, haftet er Oetinger im Innenverhältnis allein für sämtliche hieraus entstehenden Schäden, Aufwendungen und Kosten (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten). Der Dienstleister stellt Oetinger auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter oder dem Einsatz unzulässiger Datenquellen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI beruhen, und übernimmt die alleinige Verantwortung für die außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzung, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.
- 4.4** Sind die zu erbringenden Dienstleistungen auf die Herstellung eines Arbeitsergebnisses gerichtet, ist dieses nur vertragsgemäß, wenn die Dokumentation den Anforderungen nach Ziffer 3 entspricht. Ein Mangel der Dokumentation begründet stets einen erheblichen Mangel.

Anhang: KI-Richtlinien des Medienhauses Oetinger

Richtlinie zum Einsatz von KI-Systemen

Medienhaus Oetinger | V1.0 vom 01.10.2025

Präambel

Im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Verlagsgruppe Oetinger Service GmbH und allen verbundenen Unternehmen haben der Gebrauch, der Verarbeitungsvorgänge und bei der Nutzung der KI-Systeme (KI-Systeme) zu nutzen. Aufgrund der Komplexität der Verarbeitungsvorgänge innerhalb von KI-Systemen sind bei ihrem Einsatz besonders hohe Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Wir als Unternehmen schützen die Rechte aller betroffenen Mitarbeitenden und Kontaktpersonen, die Rechte Dritter und unsere Geschäftsgeheimnisse. Wir wollen gewährleisten, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten sowie etwaige Risiken eingrenzt werden.

1 Begriffsbestimmung

- Der Begriff des KI-Systems wird entsprechend der Definition in Art. 3 Nr. 1 KI-Verordnung verwendet. Darunter fallen auch online verfügbare Systeme wie ChatGPT, Perplexity oder DeepL.
- Eine Eingabe, auch „Prompt“ genannt, ist die Anweisung an, Anfrage an oder Aufgabe für ein KI-System.
- Die Ausgabe ist die Umsetzung der Anweisung, die Beantwortung der Anfrage bzw. das Ergebnis der Aufgabe.

2 Interne Verantwortlichkeit

Zur Gewährleistung eines verantwortungsvollen und geordneten Prozesses sowie als Ansprechperson für den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Medienhaus Oetinger sind die zuständigen KI-KoordinatorInnen verantwortlich und unter der folgenden Adresse erreichbar:

ki-koordination@oetinger.de

Die vorgenannten Personen sind für die Prüfung und Freigabe neuer KI-Systeme verantwortlich und überwachen die Einhaltung dieser Richtlinie.

Bei einem Verstoß oder der Vermutung eines Verstoßes gegen diese Richtlinie ist die Abteilung IT & Datenmanagement unverzüglich zu kontaktieren.

3 Voraussetzungen für die Nutzung

Die Nutzung von KI-Systemen ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Das System wurde zur Nutzung freigegeben (Ziffer 4).
- Die Nutzung erfolgt ausschließlich über einen Account des Unternehmens.
- Der Nutzer hält sich an das geltende Recht und beachtet dabei insbesondere die Anwendungshinweise nach Ziffer 5 der Richtlinie.

Die dienstliche Nutzung sonstiger KI-Systeme, die nicht von der Freigabe erfasst sind, ist untersagt. Darunter zählen sowohl KI-Systeme, die als Internetdienst frei ohne eine Anmeldung zu einem Account verfügbar sind als auch solche, für die der/die Mitarbeitende einen privaten Account besitzt.

4 Freigabe

Sofern Bedarf für den Einsatz eines KI-Systems besteht, ist der Bedarf den unter §2 genannten Ansprechpartnern zu melden. Nach Prüfung des Bedarfs sowie des jeweiligen

Systems und Abstimmung wird es durch Aufnahme in die im Anhang verlinkte Datei freigegeben.

5 Anwendungshinweise

Die Anwendung von KI-Systemen kann zu unterschiedlichen Rechtsverletzungen, insbesondere in den Bereichen des Daten- und Geheimnisschutzes, des Marken- und des Urheberrechts führen. Im Folgenden sind daher Hinweise für einen rechtskonformen Einsatz von KI-Systemen aufgeführt. KI-Systeme dürfen außerdem nicht verwendet werden, um strafrechtlich relevante, pornografische oder gewaltverherrlichende Ausgaben zu erstellen. Bei Zweifeln zur rechtskonformen Anwendung ist die unter Ziffer 2 genannte, zuständige Stelle zu kontaktieren.

5.1 Datenschutz

Die Eingabe personenbezogener Daten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Namen von Kontaktpersonen bei Dienstleistern, Lieferanten oder Kunden des Medienhauses Oetinger sollten möglichst nicht in KI-Systeme eingegeben werden. Das gilt insbesondere für die Eingabe von Gesundheitsdaten, biometrischen oder genetischen Daten, Daten zur religiösen Überzeugung, sexuellen Orientierung oder ethnischen Herkunft einer Person, oder von Daten zur Gewerkschaftszugehörigkeit (besondere Kategorie personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO).

Namen und Anschriften eines Datensatzes zu entfernen, genügt nicht, wenn sich aus dem Zusammenhang ein Bezug zu betroffenen Personen herstellen lässt. Folgende konkrete Schritte sind daher zu beachten:

- Ersetzen oder Entfernen personenbezogener Daten mit unmittelbarem Bezug: Namen, E-Mail-Adressen, Anschriften und ähnliche Daten beziehen sich direkt auf natürliche Personen und sollen daher nicht in Eingaben enthalten sein.
- Ersetzen oder Entfernen personenbezogener Daten mit mittelbarem Bezug: Personalnummern, IP-Adressen, Verbindungsdaten, Gerätekennungen und ähnliche Daten können durch Abgleich mit anderen Datensätzen Rückschlüsse auf natürliche Personen erlauben und sollen daher nicht in Eingaben enthalten sein.
- Generalisierung von Daten: Solche Informationen, die für statistische Auswertungen wertvoll sein können, wie beispielsweise das Alter oder die Gehälter, können durch Bildung von Kategorien oder Reichweiten generalisiert in das KI-System eingegeben werden. So könnte ein Alter statt konkret mit 28 Jahren mit der Reichweite 20 bis 30 Jahre angegeben werden.

Die Eingabe personenbezogener Daten ist nicht vermeidbar, wenn es bei der Ausgabe gerade auf konkrete Personen ankommt. Bei der Eingabe sind in diesem Fall so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verwenden (Grundsatz der Datenminimierung).

5.2 Vertraulichkeit und Geheimnisschutz

Folgende Daten dürfen nicht in KI-Systeme eingegeben werden:

- Geschäftsgeheimnisse. Darunter fallen auch Daten, die Gegenstand einer Vertraulichkeitsvereinbarung/NDA mit Dritten sind.
- Vertrauliche Informationen, die entweder eindeutig als solche gekennzeichnet sind oder für die sich die Vertraulichkeit aus dem jeweiligen Kontext ergibt.
- Die Unternehmensbezeichnung Medienhaus Oetinger und die Unternehmensbezeichnungen von Dienstleistern, Lieferanten und Kunden sollten nach Möglichkeit nicht eingegeben werden, um Rückschlüsse auf Mitarbeitende oder die Preisgabe interner Vorgänge zu vermeiden.

Eine Ausnahme gilt hier für den internen Copiloten sowie die Plattform Langdock im geschlossenen Benutzerkreis des Medienhauses Oetinger.

5.3 Urheberrecht

Rein KI-basierte Inhalte genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Jegliche Veröffentlichungen durch das Medienhaus Oetinger sollten daher eigene, geistige Werke sein und nicht unverändert übernommen werden. Wenn KI-Systeme genutzt werden, um urheberrechtliche Werke zu bearbeiten bzw. umzugestalten, kann eine Zustimmung des Urhebers vor der Veröffentlichung bzw. Verwertung erforderlich sein, wenn das benutzte Werk in dem KI-generierten Inhalt noch erkennbar ist. Im Zweifelsfall ist die unter Ziffer 2 genannte zuständige Stelle zu konsultieren. Gleiches gilt, wenn KI-Systeme Ausgaben generieren, die urheberrechtlich geschützte Werke oder Teile davon enthalten.

5.4 Markenrecht

Sollte die Ausgabe die Bezeichnung anderer Unternehmen, ihre Werbesprüche, Logos oder ähnliche geschützte Markenformen enthalten, kann die Nutzung dieser Inhalte gemäß § 14 MarkenG untersagt sein. Im Zweifelsfall ist auch hier die unter Ziffer 2 genannte zuständige Stelle zu kontaktieren.

6 Diskriminierungen und Fehler

KI-Systeme können diskriminierende Ergebnisse ausgeben (beispielsweise die bevorzugte Berücksichtigung von Männern gegenüber Frauen durch ein KI-System in Bewerbungsprozessen). Jegliche Ausgaben, die auf Unterscheidungsmerkmalen wie Geschlecht, Alter und Herkunft natürlicher Personen beruhen, sind daher kritisch zu betrachten und dürfen nicht ohne Prüfung durch Mitarbeitende übernommen werden.

Jenseits von Diskriminierung können die Ausgaben von KI-Anwendungen allgemein mangelhaft sein, von Ungenauigkeiten im Detail bis hin zu frei erfundenen Tatsachen (sog. Halluzinationen). Auch deshalb sollten Ausgaben eines KI-Systems grundsätzlich zumindest auf Plausibilität geprüft werden.

7 Menschliche Aufsicht bei Entscheidungen

Sofern Ausgaben für Entscheidungen im Einzelfall herangezogen werden, müssen die Ausgaben von den mit der Entscheidung betrauten Mitarbeitenden überprüft werden. Die Entscheidung darf durch das KI-System nur vorbereitet werden, die Letztentscheidung obliegt dem/der jeweiligen Mitarbeitenden.

- Beispiel: Vertragsangebote werden automatisch von einem KI-System erfasst und eingestellt. Das nach der Einstellung des KI-Systems beste Angebot darf nicht automatisch angenommen werden, sondern nur nach Prüfung und Freigabe durch den/die zuständige/n Mitarbeitende/n.

Das gilt insbesondere für den Fall, in dem die Entscheidungen rechtliche oder tatsächliche Wirkungen für natürliche Personen haben.

- Beispiel: Vorbereitung der Entscheidung durch folgende Eingaben: „Erstelle ein Ranking zwischen den vorgeschlagenen Mitarbeitenden.“, „Welcher Bewerber ist am besten für die ausgeschriebene Tätigkeit geeignet?“, „Welche Person ist kreditwürdig?“

Um eine automatische Entscheidungsfindung mit rechtlichen oder tatsächlichen Wirkungen für natürliche Personen nachweislich zu vermeiden, sind eigene Erwägungen stets zu dokumentieren. Das Verfahren muss so gestaltet werden, dass dem/der entscheidenden Mitarbeitenden ein tatsächlicher Entscheidungsspielraum zukommt. Eine lediglich formelle Beteiligung des/der Mitarbeitenden im Entscheidungsprozess ist nicht ausreichend.

Im Zweifelsfall ist auch hier die unter Ziffer 2 genannte zuständige Stelle zu kontaktieren.

8 Privatnutzung

Das KI-System darf im Unternehmen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken genutzt werden. Hierzu haben die Mitarbeitenden die durch das Unternehmen bereitgestellten Accounts zu verwenden. Eine private Nutzung der KI-Systeme über dienstliche Accounts ist untersagt. Privat eingerichtete Accounts bei online verfügbaren Systemen wie ChatGPT, Perplexity oder DeepL dürfen nicht für dienstliche Zwecke verwendet werden.

9 Sensibilisierung und Schulung

Bei dem Medienhaus Oetinger bieten wir Schulungen für unsere Mitarbeitenden an, um ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz für einen verantwortungsvollen Umgang mit KI-Systemen zu erreichen.

10 Folgen der Nichtbeachtung

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann arbeitsrechtliche Maßnahmen und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

11 Inkrafttreten, Aufhebung und Aktualisierung der Richtlinie

Die Richtlinie ist ab dem 01. Oktober 2025 gültig, bis sie formell aufgehoben und für unwirksam erklärt wird.

Im Rahmen der Fortentwicklung der rechtlichen Vorgaben für den Einsatz von künstlicher Intelligenz sowie technologischer oder organisatorischer Veränderungen wird diese Richtlinie regelmäßig auf einen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf hin überprüft. Hierfür ist die unter Ziffer 2 genannte Stelle zuständig.